



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
Ämter für Landwirtschaft

LELF

Nachrichtlich: ZtP, EU-Zahlstelle

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Unger
Gesch.Z.:

Hausruf: +49 331 866-7621
Fax: +49 331 866-7603
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Martin.Unger@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 30. Mai 2018

Arbeitshinweis für das Antragsjahr 2018

Umgang mit Anfragen zur Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen und Feldrandstreifen ab dem 1. Juli

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DirektZahlDurchfV § 25 Abs. 2 ermöglicht den zuständigen Behörden der Länder ab dem 1. Juli des jeweiligen Jahres im Allgemeinen oder im Einzelfall, in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, die Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren zuzulassen.

In der Region Brandenburg/Berlin soll von dieser Regelung im Allgemeinen Gebrauch gemacht werden.

Wenn Anfragen von Betriebsinhabern zur Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) oder auf im Umweltinteresse genutzter Feldrandstreifen (i.S.d. § 27 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) bei Ihnen eingehen, ist in folgender Weise vorzugehen:

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

1. Zur Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke ist ein formloser Antrag (Antragsteller, Begründung für die Nutzung, betroffene Parzellen) bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen.
2. Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.
3. Der Betriebsinhaber hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang vor Beginn der beabsichtigten Nutzung des Aufwuchses im Betrieb nicht genügend Futter vorhanden ist bzw. sein wird und dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Futtergewinnung
 - a. die Nutzung von aus der Produktion genommenen Flächen und/oder
 - b. die Nutzung der über die 5 %-Grenze hinausgehenden ÖVF-Brachflächenausgeschöpft hat. Das Landwirtschaftsamt bestätigt die Angaben des Betriebsinhabers und stellt die Genehmigung aus.
4. Die Nutzung des Aufwuchses besteht in einer Schnittnutzung für Futterzwecke des Tierbestandes und durch Beweidung mit Tieren des Betriebsinhabers.

Nach Abschluss des Verfahrens ist dem Referat 32 eine Liste der Unternehmen zu zuleiten, die eine Genehmigung erhalten haben.

Die Beweidung der genannten Flächen durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 1. August ohne gesondertes Verfahren zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Irene Kirchner